Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2631

06. 07. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum demokratischen Defizit der Europäischen Gemeinschaften

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis des am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte,

— unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat am 8. April 1978 verabschiedete „Erklärung zur Demokratie",

— unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach das Demokratieprinzip auch für die Europäische Gemeinschaft gilt[1]),

— unter Hinweis auf die Präambel der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,

— unter Hinweis auf Artikel 3 des Zusatzprotokolls zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952,

— unter Hinweis auf den Bericht seines Institutionellen Ausschusses (A2–276/87),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Januar 1986[2]) und vom 8. Oktober 1986[3]), in denen es demokratische Mängel des institutionellen Systems der EG rügte,

— unter Hinweis auf seine Schriftliche Erklärung vom 16. Mai 1988 über die Befugnisse des Europäischen Parlaments[4]),

---

[1]) z. B. Rs. 138, 139/79 (Roquette, Maizena ./. Rat), Urteil vom 30. Oktober 1980, EuGh Slg. 1980, S. 3333, Ziffer 33
[2]) ABl. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 144
[3]) ABl. C 283 vom 10. November 1986, S. 36, Ziffer 1, 11
[4]) Siehe Anlage II des Protokolls dieses Tages

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 18 225 – vom 1. Juli 1988.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 17. Juni 1988 angenommen.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 1987 zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Union[5]), und insbesondere auf die Erwägungsgründe I, J, L und Ziffer 9,

— in der Erwägung, daß die Verwirklichung der europäischen politischen Integration vor allem im Bereich der Sicherheit und Verteidigung dringend notwendig ist, was eine Verstärkung der demokratischen Kontrolle auf europäischer Ebene erfordert —

1. stellt fest, daß zahlreiche offizielle Erklärungen deutlich machen, daß die Mitgliedstaaten davon ausgehen, daß die europäische Integration auf den Grundprinzipien der Demokratie beruhen muß;

2. ist der Auffassung, daß die Demokratie erst dann verwirklicht ist, wenn alle Macht von den Völkern ausgeht;

3. ist der Auffassung, daß das demokratisch-parlamentarische System das beste Mittel ist, um den Willen der Völker in normative Beschlüsse umzusetzen;

4. stellt fest, daß im institutionellen System der Gemeinschaft sowohl Gesetzgebungs- als auch Exekutivbefugnisse beim Rat, gebildet aus den Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten, die auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft keiner parlamentarisch-demokratischen Kontrolle unterworfen sind, kumuliert sind;

5. erinnert daran, daß ein wesentlicher Teil der vom Rat ausgeübten Befugnisse vor ihrem Übergang in die Zuständigkeit der Gemeinschaft von den Parlamenten der Mitgliedstaaten wahrgenommen wurde;

6. stellt weiterhin fest, daß die Gesetzgebungstätigkeit des Rates fortlaufend neue Zuständigkeitsbeschränkungen der staatlichen Parlamente und somit eine fortlaufende Einschränkung der parlamentarisch-demokratischen Rechte in der Gemeinschaft mit sich bringt;

7. verweist darauf, daß diese Beschränkungen generell von Artikel 5 des EWG-Vertrages ausgehen, der die Mitgliedstaaten wie folgt verpflichtet: „Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten";

8. gibt zu bedenken, daß in der Praxis die Einschränkung der Befugnisse der nationalen Parlamente für sie den Verlust der Gesetzgebungsbefugnis, die Verpflichtung, gewisse Durchführungsmaßnahmen verabschieden zu müssen, oder den Verzicht auf Wahrnehmung der Befugnisse, die ihnen vorbehalten sind, bedeuten kann, ohne daß diese Befugnisse auf das Europäische Parlament übergehen, was der demokratischen Legitimation ihrer Entscheidungen schadet;

---

[5]) ABl. Nr. C 190 vom 20. Juli 1987, S. 71

9. bedauert die Tatsache, daß dieser Verlust an demokratischen Befugnissen der nationalen Parlamente nicht durch eine Ausweitung der demokratischen Kontrolle auf europäischer Ebene – dies könnte nur durch die Ausweitung der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments erreicht werden – aufgewogen wird;

10. bedauert zutiefst das so entstehende demokratische Defizit und die damit einhergehende Begrenzung des Anspruchs des Parlaments auf Teilnahme am Rechtsetzungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft;

11. vertritt die Auffassung, daß bei Fragen, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Parlamente fallen und daher auch auf nationaler Ebene debattiert werden müßten, vermehrt die Gefahr einer Bürokratisierung und einer Distanzierung von den Belangen des Bürgers droht, zumal die Bürger von einem großen Teil der Entscheidungen der Gemeinschaft nicht erreicht werden, da es an einer natürlichen Vermittlung fehlt, die durch eine Kontrolle seitens des Europäischen Parlaments gewährleistet wäre;

12. weist andererseits darauf hin, daß auf der Ebene der Gemeinschaft das dem Europäischen Parlament garantierte Mitentscheidungsrecht zu begrenzt ist;

13. mißbilligt nachdrücklich, daß aufgrund dessen der Einfluß der gewählten Abgeordneten auf das von der Gemeinschaft gesetzte Recht zu begrenzt ist;

14. ist der Auffassung, daß die Machtausübung des Ministerrats nicht den Erfordernissen der parlamentarischen Demokratie entspricht;

15. vertritt die Auffassung, wonach die Konzentration von Gesetzgebungsbefugnissen bei den Regierungsmitgliedern im Rat und die Art und Weise, wie diese Befugnisse wahrgenommen werden, insbesondere die Tatsache, daß die Rechtsvorschriften hinter verschlossenen Türen verabschiedet werden, ein „institutionelles Ungleichgewicht" geschaffen hat, das neben einem Mangel an Demokratie auch noch einen Mangel an Effizienz hervorbringt;

16. bekräftigt, daß dieses Ungleichgewicht nicht einmal durch ein effizientes Funktionieren des Beschlußfassungssystems der Gemeinschaft kompensiert wird;

17. bestätigt andererseits, daß die demokratische Legitimität immer stärker zu einer unerläßlichen Bedingung für die Wirksamkeit jedes Entscheidungsapparats wird;

18. betont, daß dem größten Teil der Bevölkerung der Gemeinschaft das demokratische Defizit nicht bewußt ist und daß dieses demokratische Defizit geeignet ist, bei den europäischen Völkern irrige Vorstellungen über Verantwortung und Entscheidungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft hervorzurufen;

19. sieht in diesem Zustand eine Gefahr für die zweifache Legitimität der von der Gemeinschaft ausgehenden Autorität, bestehend aus der nationalen Legitimität, die im Rat durch Regierungen zum Ausdruck kommt, die das Vertrauen ihrer Parlamente besitzen, und der gemeinschaftlichen Legitimität, die im allgemeinen und direkt gewählten Parlament, dem die Kommission verantwortlich ist, zum Ausdruck kommt;

20. betont, daß dieses demokratische Defizit nur auf der Ebene der Gemeinschaft selbst durch eine Neuverteilung der Befugnisse zwischen Rat und Parlament beseitigt werden kann;

21. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie Rat und Kommission auf, im Interesse der Gemeinschaft als solcher endlich den legitimen Anspruch des Europäischen Parlaments auf volle Teilnahme am Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft zu erfüllen;

22. weist in diesem Sinne erneut auf die Notwendigkeit hin – wie in seiner obengenannten Entschließung vom 17. Juni 1987 bekräftigt –, daß das 1989 gewählte Europäische Parlament mit der Aufgabe betraut wird, den Entwurf einer Europäischen Union abzufassen, damit er den zuständigen nationalen Behörden zur Ratifizierung unterbreitet werden kann;

23. fordert, daß auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates in Hannover die vom Europäischen Parlament angenommenen Entschließungen und Erklärungen institutionellen Reformen erörtert und entsprechende Beschlüsse gefaßt werden;

24. hält es für notwendig, daß im Zuge der Umwandlung der Gemeinschaft in eine Union die demokratischen Grundsätze eingehalten und alle europäischen Bürger an diesem Prozeß beteiligt werden; schlägt vor, in allen Mitgliedstaaten Volksbefragungen durchzuführen, damit die Regierungen und Parlamente sich ein Bild vom Standpunkt der Wähler zur Europäischen Union und zu den Aufgaben des Europäischen Parlaments verschaffen können;

25. ersucht die Parlamente der Mitgliedstaaten, das Problem des Demokratiedefizits durch die derzeitige Methode der Integration als ein gemeinsames Problem aller betroffenen Parlamente anzusehen und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Lösungen zu suchen;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333